

Allgemeine Aufnahmekriterien der Hagener Kindergärten

Stand: 10.11.2015

1. Grundsätzliches
2. Krippengruppen
3. Kindergarten

1. Grundsätzliches

Die Gemeinde Hagen a.T.W. hat den gesetzmäßigen Auftrag (Sozialgesetzbuch, nds. Kindertagesstätten Gesetz) der Kinderbetreuung an die Kirchengemeinden in Hagen a.T.W. delegiert. - Die Kirchengemeinden verstehen die Kindergärten als familienergänzende Einrichtungen, die den Eltern unterstützend und beratend zur Seite stehen. Unsere Kindergärten sind auch ein Ort der Begegnung, den die Eltern nutzen können, um Kontakte zu vertiefen und neu zu knüpfen.

Die Kirchengemeinden als Träger der Kindergärten tragen Verantwortung für die Einrichtungen. Sie schaffen zusammen mit der politischen Gemeinde die finanziellen, materiellen und personellen Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung eines christlichen Erziehungsauftrages. Die Verantwortung wird getragen durch qualifizierte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, denen wir als Arbeitgeber unsere Anerkennung entgegenbringen und deren Arbeit wir unter Ausübung unserer Aufsichtspflicht mit Interesse verfolgen.

Die fünf Hagener Kindergärten sind für Sie und Ihre Kinder da!

Die Kindergärten der Obermark:

- Kindergarten St. Martinus, Martinistraße 11, 49170 Hagen a.T.W.
Leitung: Dorothea Wöstemeyer
Träger: Kath. Kirchengemeinde St. Martinus.
- Kindergarten St. Christophorus, Altenhoffs-Feld 1K, 49170 Hagen a.T.W.
Leitung: Barbara Scholl
Träger: Kath. Kirchengemeinde St. Martinus.
- Melanchthon-Kindertagesstätte, Neuer Kamp 26, 49170 Hagen a.T.W.
Leitung: Ursula Temmeyer
Träger: Ev.-luth. Melanchthon-Kirchengemeinde Hagen a.T.W.

Die Kindergärten der Niedermark:

- Kindergarten St. Marien, Kirchstraße 3a, 49170 Hagen a.T.W.
Leitung: Manuela Niemeier
Träger: Kath. Kirchengemeinde Mariä-Himmelfahrt
- Kindergarten St. Franziskus, Kolpingstraße 17, 49170 Hagen a.T.W.
Leitung: Stephanie Willrich
Träger: Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt.

Die Hagener Kindergärten sorgen für eine verlässliche Betreuung und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ebenso wichtig ist ihr Auftrag, elementare Bildungsprozesse anzuregen und soziales Lernen zu fördern.

Das Platzangebot der örtlichen Kindergärten steht vorrangig den Kindern zu, die ihren Erstwohnsitz in Hagen a.T.W. haben.

Das Kindergartenjahr beginnt grundsätzlich am 1.8. eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres. Anmeldungen für die Kindergärten zum 1.8. eines jeden Jahres sollten während der Anmeldetage im Januar bei dem Kindergarten Ihrer Wahl eingehen. Bei späteren Anmeldungen kann das Kind nur angenommen werden, falls noch ein freier Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Jedes Kind wird gleichrangig in einem unserer Kindergärten aufgenommen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht.

Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Krippen-/Kindergärtenplätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der nachstehend beschriebenen Aufnahmekriterien.

2. Krippengruppen

→ (für Kinder ab acht Wochen bis drei Jahre)

Bei der Vergabe der Plätze wird besonders berücksichtigt, ob

- ein Kind im Vorjahr nicht aufgenommen werden konnte und auf einer festgelegten Warteliste steht. Danach erhalten die ältesten Kinder der Warteliste einen Krippenplatz,
 - ein Geschwisterkind bereits im Kindergarten ist,
 - ein besonderer Bedarf wegen der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten besteht,
 - inhaltliche Gründe vorliegen (z.B. integrative Betreuung, pädagogisches Konzept, Öffnungszeiten, soziale oder familiäre Notwendigkeiten.),
 - der Kindergarten in der Nähe des Wohnsitzes des Kindes liegt.
-
- Die Kinder verlassen die Krippe in der Regel zum Ende des Kindergartenjahres, in dem sie das 3. Lebensjahr vollendet haben. Ein Krippenplatz sichert Eltern nicht automatisch die Aufnahme ihres Kindes in eine Gruppe der drei- bis sechsjährigen Elementargruppen in der betreffenden Einrichtung. Eltern müssen für einen Kindergartenplatz erneut eine Anmeldung ausfüllen, um bei der Aufnahme berücksichtigt zu werden.
 - In Einzelfällen entscheidet der Träger unter Berücksichtigung pädagogischer und sozialer Gründe und der aktuellen Gruppenzusammensetzung gemeinsam mit der Leitung, welche Kinder aufgenommen werden.

3. Elementargruppen (Regel- oder Integrativgruppen)

→ (für Kinder von drei bis sechs Jahren)

Bei der Vergabe der Plätze wird besonders berücksichtigt, ob:

- ein Kind im Vorjahr nicht aufgenommen werden konnte und auf einer festgelegten Warteliste steht. Danach erhalten die ältesten Kinder der Warteliste einen Kindergartenplatz,
- ein Geschwisterkind bereits im Kindergarten ist,
- das Kind im Laufe des Jahres 3 Jahre alt wird,
- ein besonderer Bedarf wegen der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten besteht,
- inhaltliche Gründe vorliegen (z.B. integrative Betreuung, pädagogisches Konzept, Öffnungszeiten, soziale oder familiäre Notwendigkeit),
- der Kindergarten in der Nähe des Wohnsitzes des Kindes liegt.

In Einzelfällen entscheidet der Träger unter Berücksichtigung pädagogischer und sozialer Gründe und der aktuellen Gruppenzusammensetzung gemeinsam mit der Leitung, welche Kinder aufgenommen werden.

Die Leiterinnen der Kindergärten sind angehalten, bei der Bildung der Gruppen pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören u.a. die angemessene Altersstruktur, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, die Berücksichtigung von Geschwisterkindern, sowie sozio-kulturelle Aspekte.

Liebe Erziehungsberechtigte,
für Rückfragen stehen Ihnen die Kindergartenleitungen gern zur Verfügung.

HTW., 1.12.2015; i.A. Steuerungsgruppe Hagener Kindergärten.